

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 77, 19.08.2013

**Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge
Film & Sound,**

Fotografie,

Kommunikationsdesign und

Objekt- und Raumdesign

des Fachbereichs Design

an der Fachhochschule Dortmund

Vom 14. August 2013

**Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge
Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. August 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung¹ erlassen:

¹ Wenn diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 4 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad
- § 5 Prüfungsaufbau und -fristen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Durchführung von Prüfungen
- § 10 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Einstufungsprüfung
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende
- § 16 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht
- § 17 Bachelorarbeit und Bachelorthesis
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit und Bachelorthesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit und Bachelorthesis
- § 21 Bachelorkolloquium
- § 22 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 23 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 24 Bachelorurkunde
- § 25 Zusatzmodule
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1:** Gemeinsame Modulstruktur für alle BA-Studiengänge: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte nach dem ECTS
- Anlage 2:** Spezifika für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign
- Anlage 3:** Studienverlaufspläne für den Studiengang Film & Sound
 - a) Studienschwerpunkt Film
 - b) Studienschwerpunkt Sound
- Anlage 4:** Studienverlaufsplan für den Studiengang Fotografie
- Anlage 5:** Studienverlaufsplan für den Studiengang Kommunikationsdesign
- Anlage 6:** Studienverlaufsplan für den Studiengang Objekt- und Raumdesign

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

- Film & Sound,
- Fotografie,
- Kommunikationsdesign und
- Objekt- und Raumdesign

des Fachbereichs (FB) Design der Fachhochschule (FH) Dortmund. In hochschulübergreifenden Bachelorstudiengängen/-richtungen können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Hochschulen abweichende Regelungen getroffen werden. Die studiengangspezifischen Anlagen bestimmen die Module und die Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von mindestens zwölf Wochen. Näheres für die einzelnen Studiengänge regelt die **Anlage 2**;
 3. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Mindestens die Hälfte des Praktikums ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu führen.
- (3) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann von der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation abgesehen werden, wenn eine über die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterischen Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung sowie eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden.
- (5) Neben den Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist das Bestehen von studiengangspezifischen Eignungsprüfungen der vier Studiengänge erforderlich. Bewirbt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber gleichzeitig für mehrere dieser Studiengänge, ist jeweils der Nachweis der studiengangspezifischen Eignungsprüfung erforderlich. Die künstlerisch-gestalterische Eignung sowie die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung werden auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch einen vom Fachbereichsrat des FB Design bestellten Ausschuss in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelor-Studiengänge im FB Design der FH Dortmund. Diese Ordnung regelt auch, wie bei einem fachbereichsinternen Wechsel in einen anderen Bachelorstudiengang des FB Design eine studiengangspezifische Eignung für denjenigen Studiengang festgestellt wird, in den gewechselt werden soll.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

- (1) Das Studium in den Bachelor-Studiengängen des FB Design kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für die Bachelor-Studiengänge jeweils sieben Semester. Sie umfasst die Studiensemester einschließlich der Prüfungen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich ggf. aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und wird mit einer das gesamte Modul umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Bei Modulen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt sind, besteht die Möglichkeit von Teilmodulprüfungen. Näheres regeln die studiengangspezifischen **Anlagen 3 bis 6**.
- (4) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte. Diese Prüfungsordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Es sollen 28-32 Leistungspunkte im Semester, summarisch pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen sind. Hauptfachmodule werden generell mit 10 CP kreditiert. Ausnahme ist das letzte Hauptfachmodul (HFM) im siebten Semester mit 12 CP. Nebenfachmodule werden generell mit 8 CP kreditiert. Ausnahmen sind die NFM II und III im 1. Semester mit 6 CP und das das NFM im 7. Semester mit 12 CP).
- (5) Für alle Studiengänge und Studienschwerpunkte gilt ein verbindliches Modul-Raster, von dem fachspezifisch nicht abgewichen werden darf (siehe **Anlagen 3 bis 6**).

Für alle Studiengänge gilt dabei ansonsten einheitlich folgende Modulstruktur:

HFM	= Hauptfachmodul (10/12 CP)
NFM	= Nebenfachmodul (6/8/12 CP)
EGG	= Erweiternde Gestaltungsgrundlagen (6 CP)
IDP	= Interdisziplinäres Projektmodul (6 CP)
SK	= Schlüsselkompetenzen-Modul (4/6 CP)
W	= Wissenschaftsmodul (8/6 CP)
SV	= Seminaristische Vorlesung (Planzahl 35 Studierende)
PS	= Projektseminar (Planzahl 20 Studierende)
S	= Seminar (Planzahl 15 Studierende)
AK	= Abschlusskolloquium (Planzahl 5 Studierende)

- (6) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 3 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Dabei sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 4

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums (Graduierung). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die FH Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 5

Prüfungsaufbau und -fristen

- (1) Die gemeinsame Struktur des FB Design und seiner Studiengänge ergibt sich aus **Anlage 1**. Spezifika für die einzelnen Studiengänge sind in **Anlage 2** geregelt.
- (2) Das Bachelor-Studium im FB Design wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in „Echtzeitprojekten“ an die berufliche Tätigkeit herangeführt werden. So lassen sich die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedingungen einer konkreten Aufgabenstellung anwenden und schon während des Studiums im Praxisbezug testen und reflektieren.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Erstellung und Präsentation der gestalterischen Bachelorarbeit und einer dazu zu erarbeitenden schriftlichen Bachelorthesis, die in einem Bachelorkolloquium mündlich zusammen mit der Bachelorarbeit zu verteidigen ist. Spezifika für die einzelnen Studiengänge regelt **Anlage 2**.
- (4) Module gliedern sich ggf. in mehrere Veranstaltungen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind und sowohl den Modulkontext als auch die damit zu erwerbenden Kompetenzen definieren. Die Lehrangebote je Modul haben einen Umfang von zwei bis maximal sechs Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei Semester.
- (5) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die studiengangübergreifende Struktur der Module und die Anzahl der Modulprüfungen sowie die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in **Anlage 1** festgelegt. Die studiengangspezifischen **Anlagen 3 bis 6** bestimmen die konkreten Namen der Module sowie die Stoffgebiete und inhaltlichen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module.
- (6) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Regelstudienzeit um drei Semester, ohne sich zur Bachelorarbeit angemeldet zu haben, wird er oder sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, an einer Studienberatung teilzunehmen.
- (7) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium insgesamt beträgt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und der Bachelorthesis. Davon entfallen insgesamt 118 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.
- (8) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können die gleichen Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache bzw. zweisprachig durchgeführt werden.

- (9) Die Module sowie die zugehörigen Veranstaltungen der Bachelor-Studiengänge sind im Einzelnen in **Anlage 3 bis 6** studiengangspezifisch aufgeführt. Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des jeweiligen Studiengangs sowie der Modulhandbücher für die allen Studierenden zur Verfügung stehenden Module des FB Design (Wissenschaften, Schlüsselkompetenzen, Erweiternde Gestaltungsgrundlagen, Interdisziplinäre Projektmodule) zu entnehmen. Darüber hinaus veröffentlicht der Fachbereich für jedes Semester online ein kommentiertes Lehrangebotsverzeichnis.
- (10) Die studiengangspezifischen **Anlagen 3 bis 6** stellen gleichzeitig beispielhafte Studienpläne als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums im Studiengang/Studienschwerpunkt dar.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Gegenstand einer Prüfungsleistung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Modulbeschreibung festgelegt ist.
- (2) Modulprüfungen werden i.d.R. von einem Prüfenden durchgeführt, der die entsprechenden Prüfungsinhalte gelehrt hat. Zwei Prüfende haben bei mündlichen Prüfungen und bei Prüfungen in Hauptfachmodulen (§ 7 Abs. 1) anwesend zu sein. Wenn ein Modul aus zwei oder mehr aufeinander bezogenen Veranstaltungen besteht, sind Teilmodulprüfungen möglich, die durch den jeweiligen Lehrenden durchgeführt werden. Näheres regeln die studiengangspezifischen **Anlagen 3 bis 6**. Generell sind zwei Prüfende vorgeschrieben, wenn Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wären.

Inhalte, Art und Durchführung der Modulprüfungen in den Wissenschaftsmodulen regelt das Modulhandbuch Wissenschaften.

Inhalte, Art und Durchführung der Modulprüfungen in den Schlüsselkompetenzmodulen regelt das Modulhandbuch Schlüsselkompetenzen.

Inhalte, Art und Durchführung der Modulprüfungen in den Erweiternden Gestaltungsgrundlagen und interdisziplinären Projektmodulen regelt das Modulhandbuch EGG und IDP.

- (3) Die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfungen und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander werden vom Prüfungsausschuss (im Benehmen mit den Prüfenden) für alle Studierenden einheitlich festgelegt.
- (4) Prüfungsleistungen des 4. bis 6. Semesters können im Rahmen eines Auslandsstudiums im Umfang von ein bis maximal zwei Semestern (30 – 60 CP nach ECTS) erbracht werden. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Basis eines durch den Auslandsbeauftragten des Fachbereichs erstellten „learning agreement“ mit der beteiligten ausländischen Hochschule. Näheres regelt eine Richtlinie des FB Design.
- (5) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden gleichmäßig nach Kapazitätsvermögen, gegeben durch die ausgewiesene Lehrform, belegt. Die Studierenden des jeweiligen Studiensemesters besitzen dafür mindestens die Möglichkeit einer 1. und 2. Wahl für die Fachmodule (außer im Studienschwerpunkt Sound-Design im Studiengang Film & Sound). Studierende anderer Studiengänge werden nachrangig berücksichtigt. Satz 3 gilt nicht für die Lehrveranstaltungen der Module "Erweiternde Gestaltungsgrundlagen" (EGG I und II) sowie der Module "Interdisziplinäres Projektmodul" (IDP I bis III).

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Anzahl der für die Prüfungsleistungen vorzusehenden Prüfenden wird für die Hauptfachmodule auf zwei Prüfende festgelegt. Einer der beiden Prüfenden muss Professor des FB Design der FH Dortmund sein. Wer für welches Modul prüfungsberechtigt ist, wird jährlich durch den Prüfungsausschuss des FB Design geregelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.
- (3) Zur differenzierenden Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 zulässig. Dabei sind Nachkommastellen nur als ,0 / ,3 / ,7 möglich. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in einem der Bachelorstudiengänge des FB Design an der FH Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Beurlaubte Studierende können jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden; des Weiteren können beurlaubte Studierende zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist;
 2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in dem gleichen oder in einem gleichwertigen Modul oder Teilmodul im gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengang unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat;
 3. eine praktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die gemäß den **Anlagen 3 bis 6** während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die Teilnahme an Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine Anwesenheit ist in den in **Anlage 3 bis 6** genannten Veranstaltungen erforderlich und wird von dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt.

Für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls „Schlüsselkompetenzen I“ ist die Teilnahme an einem Studienstandsgespräch als Veranstaltung dieses Moduls nachzuweisen.

Für Modulprüfungen, die zum Ende des vorletzten oder letzten Semesters der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind, muss der Prüfling seit mindestens einem Semester an der FH Dortmund gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gem. § 52 Abs. 2 HG zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der FH Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ zu stellen. An Stelle einer Anmeldung über das ODS kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin elektronisch oder durch schriftlichen Aushang bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in dem gleichen oder vergleichbaren oder verwandten Studiengang oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens zwei Kalendertage vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies, abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1, jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (6) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen ab, so zählen die am besten bewerteten Prüfungen für die Modulnote, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Module können entsprechend § 25 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungszeiträume können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, durch elektronischen oder schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeglichen wird.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 10

Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit, die Bachelorthesis oder das Bachelorkolloquium nicht bestanden, wird er darüber informiert. Dabei gilt eine Maximalfrist von sechs Wochen.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit, die Bachelorthesis und das Bachelorkolloquium können jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Bei der zweiten Wiederholung bestellt der Prüfungsausschuss für die Bewertung einen zweiten Prüfenden oder eine zweite Prüfende nach Maßgabe des § 15, soweit nicht nach § 7 Abs. 1 ohnehin mehr als eine Prüfende oder ein Prüfender zu beteiligen ist. Die Prüfungsleistung wird von allen Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden und kann deshalb eine Prüfung, die nach § 18 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit beziehungsweise für das Bestehen der Bachelorprüfung ist, nicht mehr bestanden werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden; in diesem Fall erfolgt eine Exmatrikulation.
- (6) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser beurteilte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig erbracht wird. Satz 1 findet bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen keine Anwendung (vgl. § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3).
- (2) Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit ausweist. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu

versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt der oder die zuständige Prüfende oder der oder die Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Werden Arbeiten Dritter oder Teile daraus ohne oder mit irreführender Quellenangabe übernommen (Plagiat), gilt dies als Täuschungsversuch. Studierende, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise einen Täuschungsversuch begehen, können exmatrikuliert werden. Ein besonders schwerwiegender Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn von Dritten verfasste schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise ohne Zitat oder mit irreführender Quellenangabe in die eigene Prüfungsleistung übernommen werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von dem oder der Aufsichtführenden i. d. R. nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Prüfling, der während einer Gruppenprüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Versuchen Zuhörer oder Zuhörerinnen eine Prüfung zu stören oder zu beeinflussen, können sie ausgeschlossen werden.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Hochschule innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt.

- (4) Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 2 bis 4 sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und Umfang den Anforderungen und den vermittelten Kompetenzen denjenigen des entsprechenden Studiengangs am FB Design der FH Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht nach Absatz 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen des entsprechenden Bachelorstudiengangs des FB Design festgestellt wird. Der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Stellt die FH Dortmund fest, dass ein wesentlicher Unterschied der Prüfungs- und Studienleistungen besteht, begründet sie dies inhaltlich gegenüber dem Antragsteller.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Modul eines Studiengangs können angerechnet werden können, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Der Anteil der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten darf 50% der insgesamt im Studium geforderten Leistungen nicht überschreiten. Näheres kann die **Anlage 2** regeln.
- (8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 13 Abs. 2 und 3 von Amts wegen angerechnet.
- (9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden grundsätzlich nur dann übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn entsprechende Umrechnungsvereinbarungen zwischen dem FB Design der FH Dortmund und der Partnerhochschule getroffen wurden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Über die Anrechnung gemäß Absatz 1 bis 8 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation vorzulegen.

§ 13

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach **Anlagen 3 bis 6** zum Ende des letzten oder vorletzten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der FH Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der FB Design, welchem die Studiengänge zugeordnet sind, einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungen für alle Studiengänge/Studienschwerpunkte des FB Design durch.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. drei Professoren;
 2. einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 3. einem Studierenden.

Die Mitglieder nach Nummer 1 und 2 und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren, das Mitglied nach Nummer 3 und der Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich oder aus der Studentenschaft der Hochschule aus, endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolger zu wählen.
- (4) Ein Mitglied nach Nummer 1 ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sein Stellvertreter ist stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; er wird hierbei von dem Vorsitzenden und von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird durch den Fachbereichsrat bestimmt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldet eine Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet der Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung fest. Er ist für alle mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zuständig. Der Prüfungsausschuss beschließt abschließend insbesondere über
- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 - die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 - die Festsetzung von Prüfungszeiträumen,
 - die Bestellung von Prüfenden,
 - die Zulassung zur Bachelorarbeit,
 - die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung.
- Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilzunehmen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüfende

- (1) Für die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit, die Bachelorthesis und das Bachelorkolloquium zur Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss Prüfende. Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Zu Prüfenden können alle haupt- oder nebenberuflich Lehrenden bestellt werden.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfenden vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die vorgeschlagenen Prüfenden können die Übernahme der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet. Für den abschließenden Teil der Bachelorprüfung, bestehend aus der Bachelorarbeit, der Bachelorthesis und dem Bachelorkolloquium, sind zwei Lehrende als Prüfende zu bestellen, von denen ein Prüfender hauptamtlicher Professor des FB Design der FH Dortmund sein muss. Auch der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Einem Vorschlag des Prüflings kann stattgegeben werden.

- (4) Wird die unparteiische Amtsausübung eines Prüfenden in Frage gestellt, ist dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.
- (5) Die Prüfenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht

- (1) Wurde die Bachelorarbeit, die Bachelorthesis oder das Bachelorkolloquium erstmals schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus.
- (2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der Rektor der FH Dortmund; der Widerspruch ist dem Rektor von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Dem Prüfling wird auf Antrag nach der Bewertung der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Teile seiner Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bachelorarbeit und Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine künstlerisch-gestalterische oder künstlerisch-wissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Arbeit, in der der Studierende die Fähigkeit zur selbstständigen, praktischen und theoretisch reflektierten Bearbeitung eines vollständigen Gestaltungsprozesses (bestehend aus Problemfindung und -beschreibung, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, Darstellung, Präsentation und Dokumentation) nachweisen soll. Die Bachelorarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.
- (2) Die Thesis beinhaltet den theoretisch reflektierten Teil der Bachelorarbeit und ist in schriftlicher Form unter den Aspekten Problemstellung, Idee, Methode, Alternativen, Konzeption, Innovation, ethische Gesamtbewertung durchzuführen.

Angaben zu den studiengangbezogenen Inhalten und Formen der Bachelorarbeit regelt die **Anlage 2**.

§ 18

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt;
 2. mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat,
 3. die in der **Anlage 2** gegebenenfalls festgelegten weiteren studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss fristgerecht zu den veröffentlichten Anmeldeterminen, in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - den Titel der Bachelorarbeit,
 - bei Filmen, medialen oder auditiven Arbeiten: die beabsichtigte Dauer des einzelnen Werkes,
 - die schriftliche Zustimmung des oder der Lehrenden, der oder die das künstlerisch-gestalterische Projekt betreut/betreuen,
 - die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden soll; bei einer Gruppenarbeit sind die anderen Gruppenmitglieder mit ihren spezifischen Arbeitsbereichen zu nennen,
 - die Angabe, ob der Prüfling bereits einen Versuch zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit hatte,
 - die Angabe, ob der Prüfling mit der Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium einverstanden oder nicht einverstanden ist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben, der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt beziehungsweise unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vollständig sind.

§ 19

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit und der Bachelorthesis

- (1) Das Thema oder Programm der Bachelorarbeit wird von dem betreuenden Prüfenden in Absprache mit dem Prüfling bzw. der Gruppe formuliert. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Bachelorarbeit zu erarbeitende Bachelorthesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Bachelorthesis gewährleistet ist. Art und Umfang der zu erstellenden Bachelorthesis kann die **Anlage 2** regeln.
- (3) Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt sind.
- (4) Mit der Genehmigung des Themas und/oder des Programms bestellt der Prüfungsausschuss den Lehrenden, der das Thema betreuen und prüfen wird, zum ersten Prüfenden sowie einen weiteren fachkompetenten, aber möglichst unabhängigen Prüfenden. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 6 die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Prüfling über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Zulassung zur Bachelorarbeit zugestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema bzw. Programm der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb des ersten Drittels (4 Wochen) der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs zurückgegeben werden bzw. das Thema oder Projekt mit Zustimmung des ersten Prüfenden durch den Prüfungsausschuss geändert werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (6) Die Bearbeitungsdauer einer Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die vorgegebene Bearbeitungsdauer eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern der Kandidat oder die Kandidatin hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit und Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorarbeit und Bachelorthesis sind in zwei Exemplaren in elektronischer Ausfertigung (auf Speichermedien) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Die **Anlage 2** kann ergänzende Regelungen treffen. Die Frist für die Einreichung der Bachelorarbeit und Bachelorthesis ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt bzw. das Datum der öffentlichen Präsentation ist aktenkundig zu machen.
- (2) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit und Bachelorthesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit und die Bachelorthesis sind von zwei Lehrenden eigenständig zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sowie der Bachelorthesis sein. Einer der Prüfenden muss Professor im FB Design der FH Dortmund sein.
- (5) Die Bachelorarbeit und die Bachelorthesis werden von den Prüfenden nach § 19 Abs. 4 bewertet. Die Note der Bachelorthesis und der Bachelorarbeit oder des von dem einzelnen Prüfling/der Gruppe zu verantwortenden Teiles ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz der zwei Prüfenden zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung einen dritten Prüfenden oder eine dritte Prüfende. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.
- (6) Wird die Bachelorarbeit und die Bachelorthesis oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, kann der betreffende Prüfling im 2. Versuch ein neues Thema oder Programm vorschlagen.
- (7) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden. Die Kurzzusammenfassung (Abstract) soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher Sprache und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.

§ 21 Bachelorkolloquium

- (1) Das Bachelorkolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert etwa 20 - 30 Minuten. Es ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Bachelorkolloquium wird der Prüfling zugelassen, wenn
 1. die in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind;
 2. alle Module der Semester 1 bis 6 abgeschlossen wurden;
 3. die Bachelorarbeit und die Bachelorthesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Es soll folgende Angaben enthalten: Thema/Titel der Bachelorarbeit, Dauer und Verlauf der Prüfung, Noten der Bachelorarbeit, der Bachelorthesis und des Bachelorkolloquiums, das Prüfungsdatum, die Namen der Prüfer, gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während des Kolloquiums sowie die Unterschriften des ersten und zweiten Prüfenden.
- (4) Der Zeitpunkt des Bachelor-Kolloquiums wird von dem Betreuer der Bachelorarbeit in Absprache mit dem Prüfling festgelegt. Der Betreuer informiert das Prüfungsamt über den festgelegten Zeitpunkt des Kolloquiums.

§ 22 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelorarbeit, die Bachelorthesis und das Bachelorkolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

§ 23 Zeugnis, Gesamnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und ggf. des Studienschwerpunkts, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, der Bachelorthesis und des Bachelorkolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 12 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module HFM, NFM, EGG, IDP und W und der Noten für die Bachelorarbeit, die Bachelorthesis und das Bachelorkolloquium gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

50% = Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen
30% = Bachelorarbeit
15% = Bachelorthesis
5% = Bachelorkolloquium

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Ergebnis bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Ergebnis von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Ergebnis von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Ergebnis von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Ergebnis über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Wird neben der deutschen Gesamtnote auch die Gesamtnote entsprechend der ECTS Bewertungsskala ermittelt, werden dem Grad
- A = die besten 10 %,
 - B = die nächsten 25 %,
 - C = die nächsten 30 %,
 - D = die nächsten 25 %,
 - E = die nächsten 10 %
- der erfolgreichen Prüflinge der statistischen Bezugsgruppe zugeordnet.
- (4) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum, an dem die letzte der in § 22 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht ist.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren semesterliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.

§ 24

Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 4 Abs. 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelorurkunde wird von dem Rektor der FH Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der FH Dortmund versehen.

§ 25

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule; insbesondere Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign am FB Design an der FH Dortmund aufnehmen.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 03.07.2013 sowie des Rektorats vom 17.07.2013.

Dortmund, den 14. August 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wolff

Prof. Winde

Anlagen

- Anlage 1:** Gemeinsame Modulstruktur für alle BA-Studiengänge: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte nach dem ECTS
- Anlage 2:** Spezifika für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign
- Anlage 3:** Studienverlaufspläne für den Studiengang Film & Sound
- a) Studienschwerpunkt Film
 - b) Studienschwerpunkt Sound
- Anlage 4:** Studienverlaufsplan für den Studiengang Fotografie
- Anlage 5:** Studienverlaufsplan für den Studiengang Kommunikationsdesign
- Anlage 6:** Studienverlaufsplan für den Studiengang Objekt- und Raumdesign

Anlage 1

Gemeinsame Modulstruktur für alle Bachelorstudiengänge: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte (CP) nach dem ECTS *

1. Sem	Hauptfachmodul I S ¹ = 10 CP / 6 SWS	Nebenfachmodul I (Gestaltung) S = 8 CP / 6 SWS	Nebenfachmodul II (Technik o. Gestaltung) S = 6 CP / 4 SWS	Nebenfachmodul III (Technik o. Gestaltung) S = 6 CP / 4 SWS
2. Sem	Hauptfachmodul II S = 10 CP / 6 SWS	Nebenfachmodul IV (Technik oder Gestaltung) S = 8 CP / 4 SWS	Erweiternde Gestaltungsgrundlagen I PS = 6 CP / 4 SWS	Wissenschaftsmodul I SV = 6 CP / 6 SWS oder Schlüsselkompetenzen I SV = 4 CP / 2 SWS ²
3. Sem	Hauptfachmodul III S = 10 CP / 6 SWS	Nebenfachmodul V (Technik o. Gestaltung) S = 8 CP / 4 SWS	Erweiternde Gestaltungsgrundlagen II PS = 6 CP / 4 SWS	Wissenschaftsmodul I SV = 6 CP / 6 SWS oder Schlüsselkompetenzen I SV = 4 CP / 2 SWS
4. Sem	Hauptfachmodul IV S = 10 CP / 6 SWS	Nebenfachmodul VI (Gestaltung) S = 8 CP / 4 SWS	Interdisziplinäres Projektmodul I PS = 6 CP / 4 SWS	Wissenschaftsmodul II S = 8 CP / 6 SWS oder Schlüsselkompetenzen II SV = 4 CP / 2 SWS
5. Sem	Hauptfachmodul V S = 10 CP / 6 SWS	Nebenfachmodul VII (Gestaltung) S = 8 CP / 4 SWS	Interdisziplinäres Projektmodul II PS = 6 CP / 4 SWS	Wissenschaftsmodul II S = 8 CP / 6 SWS oder Schlüsselkompetenzen II SV = 4 CP / 2 SWS
6. Sem	Hauptfachmodul VI S = 10 CP / 6 SWS	Nebenfachmodul VIII (Gestaltung) S = 8 CP / 4 SWS	Interdisziplinäres Projektmodul III PS = 6 CP / 4 SWS	Wissenschaftsmodul III S = 8 CP / 6 SWS oder Schlüsselkompetenzen III SV = 6 CP / 2 SWS
7. Sem	Hauptfachmodul VII Incl. BA Projekt AK = 12 CP / 2 SWS	Nebenfachmodul IX S = 12 CP / 2 SWS		Wissenschaftsmodul III S = 8 CP / 6 SWS oder Schlüsselkompetenzen III SV = 6 CP / 2 SWS

Hauptfachmodul (10 / 12 CP)

Nebenfachmodul (6 / 8 / 12 CP)

Erweiternde Gestaltungsgrundlagen (6 CP)

Interdisziplinäres Projektmodul (6 CP)

Schlüsselkompetenzen-Modul (4 / 6 CP)

Wissenschaftsmodul (6 / 8 CP)

* Im Studiengang Film & Sound abweichende CP in den Hauptfachmodulen III bis VI (12 statt 10) und in den Nebenfachmodulen V bis VIII (6 statt 8).

¹ S=Seminar (15 Studierende), PS=Projektseminar (20 Studierende), SV=seminaristische Vorlesung (35 Studierende), AK=Abschlusskolloquium (5 Studierende)

² Die Wissenschaftsmodule I, II und III sowie die Schlüsselkompetenzen-Module I, II und III werden jeweils im Sommer- und im Wintersemester angeboten und müssen individuell alternierend belegt werden, um in Summe 60 CP / Jahr zu erlangen.

Anlage 2**Spezifika für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign****A. Bachelorstudiengang Film & Sound****Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)**

1. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, müssen eine praktische Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen Dauer in einer Film- oder Videofirma, einem Tonstudio oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
2. Studienbewerber die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine praktische Tätigkeit (Praktikum) von 6 Monaten Dauer in einer Film- oder Videofirma, einem Tonstudio oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.

Zu § 5 Abs. 3 und § 17 (Bachelorarbeit und Bachelorthesis)

1. Als Bachelorarbeit wird ein fertiger Film, zu dem mindestens ein benennbares Gewerk selbstständig konzipiert und ausgeführt wurde - im Schwerpunkt Sound auch eine auditive Arbeit - erwartet. Der Film soll eine Mindestdauer von 15 Minuten haben. Zusätzlich zur eigenen gestalterischen Arbeit (Gewerk) soll eine schriftliche Thesis eigenständig verfasst werden. Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 20 bis 30 Minuten.
2. Die Bachelorthesis ist in der Regel die auf das Bachelor-Abschlussprojekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung von der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und umweltbezogenen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Sie beinhaltet folgende Kriterien:
 - a. Problemstellung (Fragestellung)
 - b. Darlegung der Idee
 - c. Darstellung der Methode, d.h. der Form und Strategie der Untersuchung (künstlerisch, wissenschaftlich, gestalterisch)
 - d. Vorausgehende Erhebungen, Lektüren, Konzepte, Voruntersuchungen
 - e. Alternativansätze bzw. Darstellung des Kontextes (andere Gestalter bzw. alternative, verworfene Ansätze/Thesen zeitgenössischer Gestalter etc.)
 - f. Konzeption (gestalterische, kommunikative, mediale Techniken)
 - g. Ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen Lösung (kreative Komponenten, Innovationen etc.) und Präsentationsform
 - h. Die umweltbezogenen Einordnung und Bewertung im ethisch/sozialen Kontext

Die Bachelorthesis folgt nach Gliederung und Technik dem wissenschaftlichen Aufsatz bzw. erörterndem Essay:

1. Titel
2. Impressum (Name, Studienrichtung, Semester, Matrikel-Nr., eventuell Angaben zum Druck etc.)
3. Abstrakt (Zusammenfassung)
4. Inhaltsverzeichnis
5. Motto / Intention / Thema
6. Textteile (nach Kapiteln oder direkt auf die Kriterien a.- h. bezogenen Abschnitten)
7. Bildteil (kann im Text integriert sein)
8. Fazit
9. Literaturverzeichnis mit allen Quellen
10. Bildverzeichnis (Bildquellen)
11. Rechtlicher Hinweis auf die Eigenständigkeit der Arbeit

Daraus ergibt sich eine Vorgabe von 24 – 36 Seiten, davon mindestens 12 –18 Seiten Text á 3.500 Zeichen/Seite (inklusive Leerzeichen) in typografisch angemessener Form.

B. Bachelorstudiengang Fotografie

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem professionellen Sektor der Fotografie bzw. des Fotodesigns (etwa Fotostudio, Auftrags-, Pressefotografie, Medien, Multimedia/Hypermedia, Bildagentur, Werbeagentur, Fotoarchiv, Fotosammlung, kuratorische Tätigkeit, Museum) nachweisen. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung im fotografischen oder der Fotografie angrenzenden Bereich oder durch ein absolviertes halbjähriges einschlägiges oder einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zu § 15 Abs. 3 (Prüfende)

Die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 1 BPO gilt im Studiengang Fotografie entsprechend auch für Modulprüfungen.

C. Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem dem Gestaltungssektor des Kommunikationsdesigns nahen Bereich, wie z.B. Werbeagentur, Grafikdesignbüro, Büro für Gestaltung, Druckerei, Fotostudio, Museum, Galerie, Rundfunk- und Fernsehanstalt, Grafischer Betrieb, nachweisen. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung (künstlerisch-gestalterisch) oder durch ein im künstlerisch-gestalterischen Bereich absolviertes halbjähriges einschlägiges oder ein einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zu § 17 und § 20 (Bachelorarbeit und Bachelorthesis)

1. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung beinhaltet eine Bachelorarbeit, bestehend aus einem Bachelorprojekt, das eine praktische Gestaltungsarbeit in den Anwendungsbereichen des Kommunikationsdesigns sein soll sowie eine Bachelorthesis. Dabei ist die Bachelorthesis in der Regel eine auf das Bachelor-Abschlussprojekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und umweltbezogenen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Die Bachelorarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein. Umfang und Gestaltung der Thesis werden von dem Betreuer der Bachelorarbeit in Absprache mit dem Prüfling bestimmt.
2. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung setzt sich insgesamt aus der Bachelorarbeit, der Bachelorthesis, dem Bachelorkolloquium und einem begleitenden Seminar zusammen.
3. Die Bachelorarbeit und die Bachelorthesis sind bei dem Betreuer der Bachelorarbeit oder dem Studienbüro fristgerecht in zweifacher elektronischer Ausfertigung abzugeben.

D. Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem dem Gestaltungssektor des Objekt- und Raumdesigns nahen Bereich ableisten, z.B. Museum, Filmset, Theater, Architekturbüro, Designagenturen mit den Tätigkeitsfeldern Grafik, Produktdesign, Messe- und Expodesign, Möbeldesign, sowie handwerklichen Betrieben, die in diesen Tätigkeitsfeldern arbeiten. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung (künstlerisch-gestalterisch) oder durch ein im künstlerisch-gestalterischen Bereich absolviertes halbjähriges einschlägiges oder ein einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zu § 17 und § 20 (Bachelorarbeit und Bachelorthesis)

1. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung beinhaltet eine Bachelorarbeit, bestehend aus einem Bachelor-Abschlussprojekt, das eine Gestaltungsarbeit in den Anwendungsbereichen des Objekt- und Raumdesign sein soll sowie eine Bachelorthesis. Dabei ist die Bachelorthesis in der Regel eine auf das Bachelor-Projekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und konzeptionellen Lösung besonderer Wert gelegt wird. Die Bachelorarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein. Umfang und Gestaltung der Thesis werden von dem Betreuer der Bachelorarbeit in Absprache mit dem Prüfling bestimmt.
2. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung setzt sich insgesamt aus der Bachelorarbeit, der Bachelorthesis, dem Bachelorkolloquium und einem begleitenden Seminar zusammen.

Zum Studienverlaufsplan

I. Module und Prüfungszugang

1. Die HFM III – VI werden wie folgt angeboten:
 1. Objektdesign
 2. Raumdesign
 3. Szenografie
 4. Kunst im öffentlichen Raum

Aus diesen vier Gestaltungsfeldern werden pro Modul je zwei angeboten. Die Studierenden im Studiengang Objekt- und Raumdesign (ORD) müssen drei der vier angebotenen Gestaltungsfelder belegen.

Das vierte Hauptfachmodul dient der Anerkennung von Auslandsleistungen, oder ist frei wählbar aus den vier Schwerpunkten. Es kann auch durch Wiederholung eines Gestaltungsfeldes zur Vertiefung belegt werden.

2. Die Studierenden des Studiengangs Objekt- und Raumdesign haben bei den Erweiternden Gestaltungsgrundlagen (EGG) das EGG-Angebot aus den anderen Studiengängen Kommunikationsdesign / Fotografie / Film & Sound jeweils 1 Angebot aus 4 auszuwählen. Die Wahl in EGG I und II sind in unterschiedlichen Studiengängen zu belegen.
3. Die Studierenden der anderen Studiengänge haben bei den Erweiternden Gestaltungsgrundlagen die zusätzliche Wahlmöglichkeit, alternativ aus allen Haupt- und Nebenmodulen des Studiengangs Objekt- und Raumdesign frei wählen zu können. Diese sind dort als EGG-Prüfung anerkannt.
4. Die Studierenden des Studiengangs Objekt- und Raumdesign haben bei den Interdisziplinären Projektmodulen die freie Wahl, auch aus den anderen Angeboten der anderen Studiengänge, soweit diese es zulassen. Diese sind im Studiengang Objekt- und Raumdesign als IDP-Prüfung anerkannt.

II. Erweiterte Wahlmöglichkeiten für Studierende

Die Wahlmöglichkeit in der Abfolge der Fachmodule von Anfang des 2. Semester bis zum Ende des 6. Semesters wird durch keine Zugangsvoraussetzungen im Modulhandbuch behindert.

III. Förderung der Mobilität und Vertiefendes Projekt

Das 5. Semester wird als Mobilitätsfenster empfohlen. Alle Module sind im Auslandsprojekt zusammengefasst und mit 28 bzw. 30 ETCS-Punkten anrechenbar.

IV. Belegfreiheit und Studiengangswechsel

1. Studierende aller anderen Studiengänge können im Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign jede angebotene Gestaltungsveranstaltung in den Fachsemestern 2, 3, 4, 5, und 6 belegen.
2. Im Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign werden alle in jedem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Design der FH Dortmund erworbenen Modulprüfungsleistungen mit CP-Entsprechung im Falle eines Studiengangswechsels für den eigenen Studiengang anerkannt.

Anlage 3

Studienverlaufspläne Bachelorstudiengang Film & Sound

a) Studienschwerpunkt Film

Module, Modulprüfungen (MP), Modulteilprüfungen (MTP); Zeitpunkte der MP / MTP; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points / CP); Teilnahmenachweise (TN); Semesterwochenstunden (SWS) der Module und Veranstaltungen; Veranstaltungsarten (VA) und Wahlmöglichkeiten (W)

1. Studienjahr - 1. Semester

F 1 HFM I	10 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Filmische Übungen 1	MP 01	10	6	S	
F + SD 2 NFM I	8 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Film-, Video- und Tontechnik	MP 02	8	6	S	
F 3 NFM II	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Schauspielführung	MP 03	6	4	S	
F + SD 4 NFM III	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Storytelling 1	MP 04	6	4	S	
1. Semester gesamt	MP	CP	SWS		
	4	30	20		

1. Studienjahr - 2. Semester

F 5 HFM II	10 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Filmische Übungen 2	MP 05	10	6		
F + SD 6 NFM IV	8 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Storytelling 2	MP 06	8	4	S	
F 7 EGG I	6 CP / 4 SWS				
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 1	MP/TP	CP	SWS	VA	W
	MP 07	6	4		
	Kommunikationsdesign				
	Objekt- und Raumdesign		4	PS	1 aus 5
	Fotografie				
	Sound				
	Szenografie				
F 8 W I	6 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Grundvorlesungen Wissenschaften	MP 08		6		
Kunstwissenschaften/Visuelle Kultur	TP 08.1	2	2	SV	
Medienwissenschaften/Medienphilosophie	TP 08.2	2	2	SV	
Gestaltungswissenschaften/Ästhetik	TP 08.3	2	2	SV	
2. Semester gesamt	MP4	CP	SWS		
	4	30	20		

2. Studienjahr - 3. Semester

F 9 HFM III		12 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Film-Konzeption und Dreh-Vorbereitung 1	MP 09		6		
Film-Konzeption und Dreh-Vorbereitung 1 / Dokumentarfilm	MTP 09.1	10	4	S	1 aus 2
Film-Konzeption und Dreh-Vorbereitung 1 / Spielfilm					
Technische Betreuung	MTP 09.2	2	2	S	
F 10 NFM V		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W
Dramaturgie	MP 10	6	4	S	
F 11 EGG II		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 2	MP 11	6	4		
Kommunikationsdesign					
Objekt- und Raumdesign			4		1 aus 5
Fotografie					
Sound					
Szenografie					
F 12 SK I		4 CP / 2 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 1: Rhetorik, Selbstmanagement und Präsentationstechniken	MP 12	4	2	PS	
Teilnahmenachweis für Studienstandsgespräch (§ 8 Abs. 1)	TN				

3. Semester gesamt	MP4	CP	SWS
	4	28	16

2. Studienjahr - 4. Semester

F 13 HFM IV		12 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Film-Produktion und Montage 1	MP 13		6		
Film-Produktion und Montage 1 / Dokumentarfilm	MTP 13.1	10	4	S	1 aus 2
Film-Produktion und Montage 1 / Spielfilm					
Technische Betreuung	MTP 13.2	2	2	S	
F 14 NFM VI		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Expanded Media 1	MP 14	6	4	S	
F 15 IDP I		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 1	MP 15	6	4	PS	
F 16 W II		8 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Methoden: Bildanalyse, Textlektüre, Werk- und Projektkritik	MP 16	8	6	S	

4. Semester gesamt	MP4	CP	SWS
	4	32	20

3. Studienjahr - 5. Semester

F 17 HFM V	12 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Film-Konzeption und Dreh-Vorbereitung 2	MP 17		6		
Film-Konzeption und Dreh-Vorbereitung 2 / Dokumentarfilm	MTP 17.1	10	4	S	1 aus 2
Film-Konzeption und Dreh-Vorbereitung 2 / Spielfilm					
Technische Betreuung	MTP 17.2	2	2	S	
F 18 NFM VII	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Expanded Media 2	MP 18	6	4	S	
F 19 IDP II	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 2	MP 19	6	4	PS	
F 20 SK II	4 CP / 2 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 2: Betriebswirtschaftliche und Juristische Grundlagen, Urheberrecht	MP 20	4	2	SV	

5. Semester gesamt	MP4	CP	SWS		
	4	28	16		

3. Studienjahr - 6. Semester

F 21 HFM VI	12 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Film-Produktion und Montage 2	MP 21		6		
Film-Produktion und Montage 2 / Dokumentarfilm	MTP 21.1	10	4	S	1 aus 2
Film-Produktion und Montage 2 / Spielfilm					
Technische Betreuung	MTP 21.2	2	2	S	
F 22 NFM VIII	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Expanded Media 3	MP 22	6	4	S	
F 23 IDP III	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 3	MP 23	6	4	PS	
F 24 W III	8 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Vertiefung: Narration, Inszenierung, Produktion	MP 24	8	6	S	

6. Semester gesamt	MP4	CP	SWS		
	4	32	20		

4. Studienjahr - 7. Semester

F 25 HFM VII		12 CP / 2 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W	
Bachelor-Abschlussprojekt Film		MP 25	2			
	Bachelorarbeit/Präsentation	MTP 25.1	6			
	Bachelorthesis	MTP 25.2	4	2	S	
	Bachelorkolloquium	MTP 25.3	2		AK	
F 26 NFM IX		12 CP / 2 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W	
Audio-Vision		MP 26	12	2	S	
F 27 SK III		6 CP / 2 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W	
Schlüsselkompetenzen 3: Existenzgründung		MP 27	6	2	SV	

7. Semester gesamt	MP4	CP	SWS
	3	30	6

1. bis 7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	27	210	118

Die Wissenschaftsmodule I, II und III sowie die Schlüsselkompetenzen-Module I, II und III werden jeweils im Sommer- und im Wintersemester angeboten und müssen individuell alternierend belegt werden, um in Summe 60 CP / Jahr zu erlangen.

S	Seminar	HFM	Hauptfachmodul
PS	Projektseminar	NFM	Nebenfachmodul
SV	Seminaristische Vorlesung	EGG	Erweiternde Gestaltungsgrundlagen
AK	Abschlusskolloquium	IDP	Interdisziplinäres Projektmodul
		SK	Schlüsselkompetenzmodul
		W	Wissenschaftsmodul

Studienverlaufspläne Bachelorstudiengang Film & Sound

b) Studienschwerpunkt Sound

Module, Modulprüfungen (MP), Modulteilprüfungen (MTP); Zeitpunkte der MP / MTP; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points / CP); Teilnahmenachweise (TN); Semesterwochenstunden (SWS) der Module und Veranstaltungen; Veranstaltungsarten (VA) und Wahlmöglichkeiten (W)

1. Studienjahr - 1. Semester

SD 1 HFM I		10 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Schule des Hörens / Hörspiel		MP 01	10	6	S
F + SD 2 NFM I		8 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Film-, Video- und Tontechnik		MP 02	8	6	S
SD 3 NFM II		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Tonaufnahme und Bearbeitung		MP 03	6	4	S
F + SD 4 NFM III		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Storytelling 1		MP 04	6	4	S
1. Semester gesamt		MP	CP	SWS	
		4	30	20	

1. Studienjahr - 2. Semester

SD 5 HFM II		10 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Audio-visuelle Analyse		MP 05	10	6	
F + SD 6 NFM IV		8 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Storytelling 2		MP 06	8	4	S
SD 7 EGG I		6 CP / 4 SWS			
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 1	MP/TP	CP	SWS	VA	W
	MP 07	6	4		
	Kommunikationsdesign				
	Objekt- und Raumdesign				
	Fotografie		4		PS
Film					
Szenografie					
SD 8 WI		6 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Grundvorlesungen Wissenschaften		MP 08		6	
Kunstwissenschaften/Visuelle Kultur	TP 08.1	2	2	SV	
Medienwissenschaften/Medienphilosophie	TP 08.2	2	2	SV	
Gestaltungswissenschaften/Ästhetik	TP 08.3	2	2	SV	
2. Semester gesamt		MP	CP	SWS	
		4	30	20	

2. Studienjahr - 3. Semester

SD 9 HFM III	12 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Sound-Editing / Sound-Design I (2.0)	MP 09		6		
Sound-Editing / Sound-Design I (2.0)	MTP 09.1	10	4	S	
Technische Betreuung	MTP 09.2	2	2	S	
SD 10 NFM V	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	SV/S	W
Experimental Sound-Design/Acoustic Art	MP 10	6	4	S	
SD 11 EGG II	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 2	MP 11	6	4		
Kommunikationsdesign			4		1 aus 5
Objekt- und Raumdesign					
Fotografie					
Film					
Szenografie					
SD 12 SK I	4 CP / 2 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 1: Rhetorik, Selbstmanagement und Präsentationstechniken	MP 12	4	2	PS	
Teilnahmenachweis für Studienstandsgespräch (§ 8 Abs. 1)	TN				

3. Semester gesamt

	MP	CP	SWS		
	4	28	16		

2. Studienjahr - 4. Semester

SD 13 HFM IV	12 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Set-Tonaufnahmen / Field-Recording 1	MP 13		6		
Set-Tonaufnahmen / Field-Recording 1	MTP 13.1	10	4	S	
Technische Betreuung	MTP 13.2	2	2	S	
SD 14 NFM VI	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Digital World / Klangsynthese 1 *	MP 14		4	S	
Digital World	MTP 14.1	2	2	S	
Klangsynthese 1	MTP 14.2	4	2	S	
SD 15 IDP I	6 CP / 4 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 1	MP 15	6	4	PS	
SD16 W II	8 CP / 6 SWS				
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Methoden: Bildanalyse, Textlektüre, Werk- und Projektkritik	MP 16	8	6	S	

4. Semester gesamt

	MP	CP	SWS		
	4	32	20		

3. Studienjahr - 5. Semester

SD 17 HFM V		12 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Sound-Editing / Sound-Design 2 (5.1)	MP 17		6		
Sound-Editing / Sound-Design 2 (5.1)	MTP 17.1	10	4	S	
Technische Betreuung	MTP 17.2	2	2	S	
SD 18 NFM VII		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Akusmatik / Akustik und Instrumentenkunde *	MP 18.1		4		1 aus 2
Akusmatik	MTP 18.1	2	2	S	
Akustik und Instrumentenkunde	MTP 18.2	4	2	SV	
Musikgeschichte *	MP 18.2	6	4		
Einführung in die Musikgeschichte		6	4	SV	
SD 19 IDP II		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 2	MP 19	6	4	PS	
SD 20 SK II		4 CP / 2 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 2: Betriebswirtschaftliche und Juristische Grundlagen, Urheberrecht	MP 20	4	2	SV	
5. Semester gesamt		MP	CP	SWS	
		4	28	16	

3. Studienjahr - 6. Semester

SD 21 HFM VI		12 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Set-Tonaufnahmen / Field-Recording 2	MP 21		6		1 aus 2
Set-Tonaufnahmen	MTP 21.1	10	4	S	
Field-Recording 2					
Technische Betreuung	MTP 21.2	2	2	S	
SD 22 NFM VIII		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
IKF Elektronische Komposition *	MP 22	6	4	S	
SD 23 IDP III		6 CP / 4 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 3	MP 23	6	4	PS	
SD 24 W III		8 CP / 6 SWS			
	MP/TP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Vertiefung: Narration, Inszenierung, Produktion	MP 24	8	6	S	
6. Semester gesamt		MP	CP	SWS	
		4	32	20	

4. Studienjahr - 7. Semester

SD 25 HFM VII		12 CP / 2 SWS				
		MP/TP	CP	SWS	VA	W
Bachelor-Abschlussprojekt Sound		MP 25		2		
	Bachelorarbeit/Präsentation	MTP 25.1	6			
	Bachelorthesis	MTP 25.2	4	2	S	
	Bachelorkolloquium	MTP 25.3	2		AK	
SD 26 NFM IX		12 CP / 2 SWS				
		MP/TP	CP	SWS	VA	W
Audio-Vision **		MP 26	12	2	S	
SD 27 SK III		6 CP / 2 SWS				
		MP/TP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 3: Existenzgründung		MP 27	6	2	SV	

7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	3	30	6

1. bis 7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	27	210	118

* Das Modul wird aufgrund der Kooperationsvereinbarung der FH Dortmund mit der Folkwang Universität der Künste Essen (FUDK) vom Institut für Computermusik und Elektronische Medien (ICEM) der FUDK bereit gestellt.

** In Kooperation der FH Dortmund mit dem ICEM der FUDK

Die Wissenschaftsmodule I, II und III sowie die Schlüsselkompetenzen-Module I, II und III werden jeweils im Sommer- und im Wintersemester angeboten und müssen individuell alternierend belegt werden, um in Summe 60 CP / Jahr zu erlangen.

S	Seminar	HFM	Hauptfachmodul
PS	Projektseminar	NFM	Nebenfachmodul
SV	Seminaristische Vorlesung	EGG	Erweiternde Gestaltungsgrundlagen
AK	Abschlusskolloquium	IDP	Interdisziplinäres Projektmodul
		SK	Schlüsselkompetenzmodul
		W	Wissenschaftsmodul

Anlage 4

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Fotografie

Module, Modulprüfungen (MP), Modulteilprüfungen (MTP); Zeitpunkte der MP / MTP; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points / CP); Teilnahmenachweise (TN); Semesterwochenstunden (SWS) der Module und Veranstaltungen; Veranstaltungsarten (VA) und Wahlmöglichkeiten (W)

1. Studienjahr - 1. Semester

BaFo 1.2 HFM I		10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W	
Mediale Dialekte der Fotografie 1		MP 01	10	6		
	Grundlagen fotografischer Bildgestaltung		6	S		
	Bildanalyse/Bildkritik					
	Stilgeschichte der Fotografie					
BaFo 2.2 NFM I		8 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W	
Mediale Strategien in der Fotografie 1		MP 02	8	6		
	Grundlagen der Bildgestaltung		6	S		
	Komposition / Experiment / Freie Form					
BaFo 3.2 NFM II		6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W	
Fototechnik 1		MP 03	4			
	Theorie	MTP 03.1	3	2	S	
	Analoge, digitale und übergreifende Techniken	MTP 03.2	3	2	S	
BaFo 4.2 NFM III		6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W	
Fototechnik 2		MP 04	4			
	Analoge Praxis	MTP 04.1	3	2	S	
	Digitale Praxis 1 (Bildbearbeitung & DTP)	MTP 04.2	3	2	S	
1. Semester gesamt		MP	CP	SWS		
		4	30	20		

1. Studienjahr - 2. Semester

BaFo 5.2 HFM II		10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W	
Mediale Strategien in der Fotografie 2		MP 05	10	6		
	Fotografie im Kontext: Grundlagen Montage, Präsentation		4	S		
	+ fachspezifische Vertiefung Technik		2	S		
BaFo 6.2 NFM IV		8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W	
Mediale Dialekte der Fotografie 2		MP 06	8	4		
	Fotografische Genres in den Bereichen Werbung, Journalismus, Kunst oder Dokument		4	S	1 aus 4	
BaFo 7.2 EGG I		6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W	
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 1		MP 07	6	4		
	Kommunikationsdesign					
	Objekt- und Raumdesign		4	PS	1 aus 4	
	Film					
	Sound					
BaFo 8.2 WI		6 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W	
Grundvorlesungen Wissenschaften		MP 08	6			
	Kunstwissenschaften/Visuelle Kultur	MTP 08.1	2	2	SV	
	Medienwissenschaften/Medienphilosophie	MTP 08.2	2	2	SV	
	Gestaltungswissenschaften/Ästhetik	MTP 08.3	2	2	SV	
2. Semester gesamt		MP	CP	SWS		
		4	30	20		

2. Studienjahr - 3. Semester

BaFo 9.2 HFM III		10 CP / 6 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Mediale Dialekte der Fotografie 3	MP 09	10	6		
Werbung					
Journalismus			4	S	1 aus 4
Kunst					
Dokumentation					
+ fachspezifische Vertiefung Technik			2	S	
BaFo 10.2 NFM V		8 CP / 4 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	SV/S	W
Mediale Strategien in der Fotografie 3	MP 10	8	4		
Erzähltechniken			4	S	
Storytelling, lineares/nonlineares Erzählen, Hypertext					
BaFo 11.2 EGG II		6 CP / 4 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 2	MP 11	6	4		
Kommunikationsdesign					
ORD			4	PS	1 aus 4
Film					
Sound					
BaFo 12.2 SK I		4 CP / 2 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 1: Rhetorik, Selbstmanagement und Präsentationstechniken	MP 12	4	2	PS	
Teilnahmenachweis für Studienstandsgespräch (§ 8 Abs. 1)	TN				

3. Semester gesamt

MP	CP	SWS
4	28	16

2. Studienjahr - 4. Semester

BaFo 13.2 HFM IV		10 CP / 6 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Mediale Dialekte der Fotografie 4	MP 13	10	6		
Werbung					
Journalismus			4	S	1 aus 4
Kunst					
Dokumentation					
+ fachspezifische Vertiefung Technik			2	S	
BaFo 14.2 NFM VI		8 CP / 4 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Bildredaktion 1 - Recherche	MP 14	8	4		
Das Bild im Kontext 1			4	S	
BaFo 15.2 IDP I		6 CP / 4 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 1	MP 15	6	4		
Fotografie im Publikationskontext 1			4	PS	
Bildkonzepte in Buch, Magazin, Zeitschrift					
BaFo 16.2 W II		8 CP / 6 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Methoden: Bildanalyse, Textlektüre, Werk- und Projektkritik	MP 16	8	6	S	

4. Semester gesamt

MP	CP	SWS
4	32	20

3. Studienjahr - 5. Semester

BaFo 17.2 HFM V	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Konzeption & Entwurf 1	MP 17	10	6		
Methoden und Kampagnen Recherche, Analyse, Konzeption, Realisation			4	S	
+ fachspezifische Vertiefung Technik			2	S	
BaFo 18.2 NFM VII	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Bildredaktion 2	MP 18	8	4		
Das Bild im Kontext 2			4	S	
BaFo 19.2 IDP II	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	SV/S	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 2	MP 19	6	4		
Fotografie im Publikationskontext 2 Transmediales Publizieren			4	PS	
BaFo 20.2 SK II	4 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 2: Betriebswirtschaftliche und Juristische Grundlagen, Urheberrecht	MP 20	4	2	SV	

5. Semester gesamt	MP	CP	SWS		
	4	28	16		

3. Studienjahr - 6. Semester

BaFo 21.2 HFM VI	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Konzeption & Entwurf 2	MP 21	10	6		
photografisches/zeitbasiertes Projekt mit Publikations- oder Ausstellungskonzeption, Projektdokumentation			4	S	
+ fachspezifische Vertiefung Technik			2	S	
BaFo 22.2 NFM VIII	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Profilierung/Branding	MP 22	8	4		
Profilbildung, Portfolio, Internetseite			4	S	
BaFo 23.2 IDP III	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 3	MP 23	6	4		
Fotografie und kuratorische Praxis			4	PS	
BaFo 24.2 W III	8 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Vertiefung: Narration, Inszenierung, Produktion	MP 24	8	6	S	

6. Semester gesamt	MP	CP	SWS		
	4	32	20		

4. Studienjahr - 7. Semester

BaFo 25.2 HFM VII	12 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Bachelor-Abschlussprojekt Fotografie	MP 25		2		
Bachelorarbeit/Präsentation	MTP 25.1	6			
Bachelorthesis	MTP 25.2	4	2	S	
Bachelorkolloquium	MTP 25.3	2		AK	
BaFo 26.2 NFM IX	12 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Projektpraxis Fotografie	MP 26	12	2		
Recherche/Analyse/Konzeption/Projektplanung/Organisation/Produktion			2	S	
BaFo 27.2 SK III	6 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 3: Existenzgründung	MP 27	6	2	SV	

7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	3	30	6

1. bis 7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	27	210	118

Die Wissenschaftsmodule I, II und III sowie die Schlüsselkompetenzen-Module I, II und III werden jeweils im Sommer- und im Wintersemester angeboten und müssen individuell alternierend belegt werden, um in Summe 60 CP / Jahr zu erlangen.

S	Seminar	HFM	Hauptfachmodul
PS	Projektseminar	NFM	Nebenfachmodul
SV	Seminaristische Vorlesung	EGG	Erweiternde Gestaltungsgrundlagen
AK	Abschlusskolloquium	IDP	Interdisziplinäres Projektmodul
		SK	Schlüsselkompetenzmodul
		W	Wissenschaftsmodul

Anlage 5

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign

Module, Modulprüfungen (MP), Modulteilprüfungen (MTP); Zeitpunkte der MP / MTP; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points / CP); Teilnahmenachweise (TN); Semesterwochenstunden (SWS) der Module und Veranstaltungen; Veranstaltungsarten (VA) und Wahlmöglichkeiten (W)

1. Studienjahr - 1. Semester

KD 1 HFM I	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Grundlagen der Gestaltung Bild/Raum	MP 01	10	6	S	
KD 2 NFM I	8 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Digitale Entwurfs- und Darstellungstechniken	MP 02	8	6	S	
KD 3 NFM II	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Analoge Entwurfs- und Darstellungstechniken	MP 03		4	S	
KD 4 NFM III	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Zeichnerische Darstellung	MP 04		4	S	

1. Semester gesamt

MP	CP	SWS
4	30	20

1. Studienjahr - 2. Semester

KD 5 HFM II	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Grundlagenprojekt	MP 05	10	6		
Bild Raum Bewegung			6	S	
KD 6 NFM IV	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schrift, Typografie, Layout	MP 06	8	4	S	
KD 7 EGG I	6 CP / 4 SWS				
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 1	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
	MP 07	6	4		
Fotografie					
Objekt- und Raumdesign				PS	1 aus 4
Film					
Sound					
KD 8 W I	6 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Grundvorlesungen Wissenschaften	MP 08		6		
Kunstwissenschaften/Visuelle Kultur	MTP 08.1	2	2	SV	
Medienwissenschaften/Medienphilosophie	MTP 08.2	2	2	SV	
Gestaltungswissenschaften/Ästhetik	MTP 08.3	2	2	SV	

2. Semester gesamt

MP	CP	SWS
4	30	20

2. Studienjahr - 3. Semester

KD 9 HFM III	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 1 (Basic)	MP 09	10	6		
Buch- und Editorial-Design					
Corporate Design & Communication			6	S	
Corporate Design & Communication					
Bildkonzepte					
KD 10 NFM V	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	SV/S	W
Gestaltungssprachen/Mediale Dialekte 1	MP 10	8	4		
Schriftgestaltung					
Schriftgestaltung			4	S	
Textgestaltung					
Bildgestaltung					
KD 11 EGG II	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 2	MP 11	6	4		
Fotografie					
Objekt- und Raumdesign			4	PS	1 aus 4
Film					
Sound					
KD 12 SK I	4 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 1: Rhetorik, Selbstmanagement und Präsentationstechniken	MP 12	4	2	PS	
Teilnahmenachweis für Studienstandsgespräch (§ 8 Abs. 1)	TN				

3. Semester gesamt	MP	CP	SWS		
	4	28	16		

2. Studienjahr - 4. Semester

KD 13 HFM IV	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 2 (Advanced)	MP 13	10	6		
Buch- und Editorial-Design					
Buch- und Editorial-Design			6	S	
Corporate Design & Communication					
Interaction Design					
KD 14 NFM VI	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungssprachen/Mediale Dialekte 2	MP 14	8	4		
Schriftgestaltung					
Textgestaltung			4	S	
Bildgestaltung					
Produktion					
KD 15 IDP I	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 1	MP 15	6	4	PS	
KD 16 W II	8 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Methoden: Bildanalyse, Textlektüre, Werk- und Projektkritik	MP 16	8	6	S	

4. Semester gesamt	MP	CP	SWS		
	4	32	20		

3. Studienjahr - 5. Semester

KD 17 HFM V	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 3 (Complex)	MP 17	10	6		
Buch- und Editorial-Design					
Corporate Design & Communication			6	S	
Bildkonzepte					
Bildkonzepte					
KD 18 NFM VII	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungssprachen/Mediale Dialekte 3	MP 18	8	4		
Schriftgestaltung					
Textgestaltung			4	S	
Bildgestaltung					
Bildgestaltung					
KD 19 IDP II	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	SV/S	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 2	MP 19	6	4	PS	
KD 20 SK II	4 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 2: Betriebswirtschaftliche und Juristische Grundlagen, Urheberrecht	MP 20	4	2	SV	

5. Semester gesamt	MP	CP	SWS		
	4	28	16		

3. Studienjahr - 6. Semester

KD 21 HFM VI	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 4 (Extensive)	MP 21	10	6		
Buch- und Editorial-Design					
Corporate Design & Communication			6	S	
Corporate Design & Communication					
Interaction Design					
KD 22 NFM VIII	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungssprachen/Mediale Dialekte 4	MP 22	8	4		
Schriftgestaltung					
Textgestaltung			4	S	
Bildgestaltung					
Produktion					
KD 23 IDP III	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 3	MP 23	6	4	PS	
KD 24 W III	8 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Vertiefung: Narration, Inszenierung, Produktion	MP 24	8	6	S	

6. Semester gesamt	MP	CP	SWS		
	4	32	20		

4. Studienjahr - 7. Semester

KD 25 HFM VII		12 CP / 2 SWS				
		MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Bachelor-Abschlussprojekt Kommunikationsdesign		MP 25		2		
	Bachelorarbeit/Präsentation	MTP 25.1	6			
	Bachelorthesis	MTP 25.2	4	2	S	
	Bachelorkolloquium	MTP 25.3	2		AK	
KD 26 NFM IX		12 CP / 2 SWS				
		MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Projektpraxis Kommunikationsdesign		MP 26	12	2	S	
KD 27 SK III		6 CP / 2 SWS				
		MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 3: Existenzgründung		MP 27	6	2	SV	

7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	3	30	6

1. bis 7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	27	210	118

Die Wissenschaftsmodule I, II und III sowie die Schlüsselkompetenzen-Module I, II und III werden jeweils im Sommer- und im Wintersemester angeboten und müssen individuell alternierend belegt werden, um in Summe 60 CP / Jahr zu erlangen.

S	Seminar	HFM	Hauptfachmodul
PS	Projektseminar	NFM	Nebenfachmodul
SV	Seminaristische Vorlesung	EGG	Erweiternde Gestaltungsgrundlagen
AK	Abschlusskolloquium	IDP	Interdisziplinäres Projektmodul
		SK	Schlüsselkompetenzmodul
		W	Wissenschaftsmodul

Anlage 6

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign

Module, Modulprüfungen (MP), Modulteilprüfungen (MTP); Zeitpunkte der MP / MTP; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points / CP); Teilnahmenachweise (TN); Semesterwochenstunden (SWS) der Module und Veranstaltungen; Veranstaltungsarten (VA) und Wahlmöglichkeiten (W)

1. Studienjahr - 1. Semester

ORD 1 HFM I	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Plastisches Gestalten	MP 01	10	6	S	
	TN ¹⁾				
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					
ORD 2 NFM I	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Materialkunde und Modellbau	MP 02	8	6	S	
ORD 3 NFM II	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
CAD	MP 03	6	4		
	Vectorworks		2	S	
	Cinema 4D		2	S	
ORD 4 NFM III	6 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Zeichnerische Darstellung	MP 04	6	4	S	
	TN ¹⁾				
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					

1. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	4	30	20

1. Studienjahr - 2. Semester

ORD 5 HFM II	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 1	MP 05	10	6		
	Entwurfsgrundlagen Raum		4	S	
	Technische Projektbegleitung		2	S	
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					
ORD 6 NFM IV	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Stilkunde	MP 06	8	4	S	
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					
ORD 7 EGG I	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 1	MP 07	6	4		
	Kommunikationsdesign				
	Fotografie		4	PS	1 aus 4
	Film				
	Sound				
ORD 8 WI	6 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Grundvorlesungen Wissenschaften	MP 08		6		
	Kunstwissenschaften/Visuelle Kultur	MTP 08.1	2	2	SV
	Medienwissenschaften/Medienphilosophie	MTP 08.2	2	2	SV
	Gestaltungswissenschaften/Ästhetik	MTP 08.3	2	2	SV

2. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	4	30	20

2. Studienjahr - 3. Semester

ORD 9 HFM III	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 2	MP 09	10	6		
semesterübergreifend Szenografie 1/2			4	S	1 aus 4
semesterübergreifend Objektdesign 1/2					
Technische Projektbegleitung			2	S	
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					
ORD 10 NFM V	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	SV/S	W
Lichtdesign	MP 10	8	4	S	
ORD 11 EGG II	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Erweiternde Gestaltungsgrundlagen 2	MP 11	6	4		
Kommunikationsdesign					
Fotografie			4	PS	1 aus 4
Film					
Sound					
ORD 12 SK I	4 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 1: Rhetorik, Selbstmanagement und Präsentationstechniken	MP 12	4	2	PS	
Teilnahmenachweis für Studienstandgespräch	TN ¹⁾				

3. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	4	28	16

2. Studienjahr - 4. Semester

ORD 13 HFM IV	10 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 3	MP 13	10	6		
semesterübergreifend Raumdesign 1/2			4	S	1 aus 4
semesterübergreifend Kunst im öffentlichen Raum 1/2					
Technische Projektbegleitung			2	S	
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					
ORD 14 NFM VI	8 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
DTP	MP 14		4		
Photoshop		4	2	S	
InDesign		4	2	S	
ORD 15 IDP I	6 CP / 4 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 1	MP 15	6	4	PS	
ORD 16 W II	8 CP / 6 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Methoden: Bildanalyse, Textlektüre, Werk- und Projektkritik	MP 16	8	6	SV	

4. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	4	32	20

3. Studienjahr - 5. Semester

ORD 17 HFM V		10 CP / 6 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 4	MP 17	10	6		
semesterübergreifend Szenografie 1/2			4	S	1 aus 4
semesterübergreifend Objektdesign 1/2					
Technische Projektbegleitung			2	S	
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					
Vertiefung oder Auslandsprojekt					
ORD 18 NFM VII		8 CP / 4 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Objektrealisation	MP 18	8	4		
				S	
Vertiefung oder Auslandsprojekt					
ORD 19 IDP II		6 CP / 4 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	SV/S	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 2	MP 19	6	4		
				PS	
Vertiefung oder Auslandsprojekt					
ORD 20 SK II		4 CP / 2 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 2: Betriebswirtschaftliche und Juristische Grundlagen, Urheberrecht	MP 20	4	2	SV	
Vertiefung oder Auslandsprojekt					

5. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	4	28	16

3. Studienjahr - 6. Semester

ORD 21 HFM VI		10 CP / 6 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Gestaltungsprojekt 5	MP 21	10	6		
semesterübergreifend Raumdesign 1/2			4	S	1 aus 4
semesterübergreifend Kunst im öffentlichen Raum 1/2					
Technische Projektbegleitung			2	S	
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					
ORD 22 NFM VIII		8 CP / 4 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Ecodesign	MP 22	8	4		
<i>Als EGG für die anderen Studiengänge belegbar</i>					
ORD 23 IDP III		6 CP / 4 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Interdisziplinäres Gestaltungsprojekt 3	MP 23	6	4		
				PS	
ORD 24 W III		8 CP / 6 SWS			
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Wissenschaftliche Vertiefung: Narration, Inszenierung, Produktion	MP 24	8	6	S	

6. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	4	32	20

4. Studienjahr - 7. Semester

ORD 25 HFM VII	12 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Bachelor-Abschlussprojekt Objekt- und Raumdesign	MP 25		2		
Bachelorarbeit/Präsentation	MTP 25.1	6			
Bachelorthesis	MTP 25.2	4	2	S	
Bachelorkolloquium	MTP 25.3	2		AK	
ORD NFM IX	12 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
BA Projektbegleitung	MP 26	12	2		
				S	
ORD 27 SK III	6 CP / 2 SWS				
	MP/MTP	CP	SWS	VA	W
Schlüsselkompetenzen 3: Existenzgründung	MP 27	6	2	SV	

7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	3	30	6

1. bis 7. Semester gesamt	MP	CP	SWS
	27	210	118

Die Wissenschaftsmodule I, II und III sowie die Schlüsselkompetenzen-Module I, II und III werden jeweils im Sommer- und im Wintersemester angeboten und müssen individuell alternierend belegt werden, um in Summe 60 CP / Jahr zu erlangen.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign

Prüfungsspezifika

- 1) MP 1, MP 4 und MP 12: Teilnahmepflicht an den Veranstaltungen der Module (§ 8 Abs. 1 Satz 7) als Zulassungsvoraussetzung haben Plastisches Gestalten, Zeichnerische Darstellung und Schlüsselkompetenzen 1.
- 2) MP 17 bis MP 20: Alle Module des 5. Semesters sind für ORD-Studierende gemeinsam als Auslandsemester mit 28 bzw. 30CP prüfbar.
- 3) MP 1 bis MP 24: Jede abgelegte Modulprüfung des 1. bis 6. Sem. jedes Studiengangs gilt als abgelegte Modulprüfung in ORD.
- 4) ORD HFM I bis VI ist für alle Studiengänge offen und für Nicht-ORD-Studierende als EEG I oder II prüfbar.
- 5) ORD NFM I bis VI ist für alle Studiengänge offen und für Nicht-ORD-Studierende als EEG I oder II prüfbar.

S	Seminar	HFM	Hauptfachmodul
PS	Projektseminar	NFM	Nebenfachmodul
SV	Seminaristische Vorlesung	EKG	Erweiternde Gestaltungsgrundlagen
AK	Abschlusskolloquium	IDP	Interdisziplinäres Projektmodul
		SK	Schlüsselkompetenzmodul
		W	Wissenschaftsmodul